**Teil I des Pachtvertrages**

Zwischen\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_zu\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Kirchl. Institut, z. B. Kirche, Pastorat, Küsterei etc. oder Stiftung) (Ort)

vertreten durch den Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ als Verpächter

 (PLZ) (Ort)

und Herrn/Frau \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 (Name) (Straße)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ als Pächter

(PLZ) (Ort)

wird der nachstehende Pachtvertrag, aus den Teilen I und II bestehend, vorbehaltlich der Genehmigung des Erz- bischöflichen Generalvikariates Paderborn geschlossen. Der Vertrag wird mit der Unterschrift des Pächters für diesen verbindlich.

**§ 1
Gegenstand der Pacht**

1. Verpachtet werden zur landwirtschaftlichen Nutzung die im Verzeichnis aufgelisteten Flächen/folgende Grundstücke:

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Lfd.Nr. | Gemarkung | Wirtschaftsartund Lage | GrundbuchmäßigeBezeichnung | Größe | Boden-wertzahl | Bemerkungen |
|   |   |   | Flur | Flurstück | ha | a | qm | (Punkte) |   |
|   |   |   |   |   |   |  |  |   |   |
|   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |
|   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |
|   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |
|   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |
|   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |
|   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |

2. Mitverpachtet sind die auf den verpachteten Grundstücken befindlichen Anlagen und Einrichtungen sowie die darauf stehenden Bäume und Sträucher und die mit dem Eigentum an den verpachteten Grundstücken verbundenen Rechte (z. B. Wegerechte, Realgemeindeberechtigungen usw.), auch wenn sie im Grundbuch und in Absatz 1 nicht vermerkt sind.

3. Ausgenommen von der Verpachtung ist das Recht auf Gewinnung von Bruchsteinen, Kalk, Gips, Ton, Lehm, Sand, Mergel, Kies, Torf und ähnlichen Bodenbestandteilen sowie das Jagd- und Fischereirecht.

4. Der Pächter darf Rechte, die mit dem Eigentum an den verpachteten Grundstücken verbunden sind, ohne Erhöhung des Pachtpreises ausüben, auch wenn sie im Grundbuch und in Abs. 1 nicht vermerkt sind.

**§ 2**

**Pachtdauer**

1. Die Pacht läuft zehn Jahre für die Zeit vom bis zum

2. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass über die in Absatz 1 vereinbarte Zeit hinaus eine Verlängerung

 des Pachtvertrages auf unbestimmte Zeit nicht stattfindet. Das Recht des Pächters, vom Verpächter gemäß § 595 BGB

 eine Fortsetzung des Pachtverhältnisses zu verlangen, bleibt jedoch unberührt.

3. Das Pachtjahr läuft vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des Folgejahres.

**§ 3
Pachtzins**

1. Der Pachtzins beträgt jährlich \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ €. Dies entspricht einem Ansatz von z. Zt. \_\_\_\_\_\_\_€ je Bodenpunkt/ ha.

2. Der Pachtzins ist jährlich am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, erstmalig am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ zu zahlen auf folgendes Konto:

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

3. Der Pächter wird dem Grundstückseigentümer durch gesonderte Erklärung außerhalb dieses Vertrages ein SEPA-

 Lastschrift-Mandat zum Einzug des Pachtzinses erteilen.

4. Ändern sich die örtlichen oder allgemeinen Pachtpreisverhältnisse um mehr als 5 v. H. oder der vom Statistischen Bundesamt festgestellten Verbraucherpreisindex für Deutschland und der Erzeugerpreise für landwirtschaftliche Produkte im Mittel mindestens um 5 Prozent, so kann jede Partei verlangen, dass der Pachtzins entsprechend neu festgesetzt wird.

5. Kann über die Neufestsetzung des Pachtzinses innerhalb von zwei Monaten nach dem Anpassungsverlangen einer Partei keine Einigung erzielt werden, bestellen die Vertragsparteien im beiderseitigen Einvernehmen einen Sachverständigen, der den neuen Pachtzins festsetzt. Können sich die Vertragsparteien nicht über eine Bestellung einigen, wird die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer, in deren Gebiet das Pachtgrundstück liegt, um Bestellung eines vereidigten und öffentlich bestellten Sachverständigen gebeten.

Die Kosten des Sachverständigen tragen beide Vertragsparteien je zur Hälfte.

**§ 4
Zusätzliche Vereinbarungen**

1. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

2. Zusätzlich vereinbaren die Parteien folgendes:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**§ 5
Salvatorische Klausel, Kosten**

1. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, die unwirksamen Bestimmungen durch eine rechtswirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am Nächsten kommt.

2. Die mit dem Vertragsabschluss etwa verbundenen Kosten trägt der Pächter.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_20\_\_\_

Der Kirchenvorstand:

(KV-Vors./Stellvertr.)

 (KV-Mitglied) Unterschrift des PächtersUnterschrift des Pächters

 (KV-Mitglied)

Die gemäß Ziffer 5 der Anordnung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 20. Februar 1928 (Gs S. 12) zur Rechtsgültigkeit erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigung wird hiermit erteilt.

Paderborn, den 20 Das Erzbischöfliche Generalvikariat:

AZ: 6.103/\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ i. A.

(L. S.)

**Teil II des Pachtvertrages**

**§ 6
Gewährleistung**

1. Die Gewährleistung für Mängel richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in Abs. 2 - 5 einschränkende Bestimmungen getroffen sind; die Einschränkungen gelten nicht, soweit der Verpächter Mängel arglistig verschwiegen hat.
2. Wenn eine vom Verpächter zugesicherte Eigenschaft fehlt oder nachträglich wegfällt, so kann der Pächter daraus Rechte herleiten, wenn die Eigenschaft schriftlich zugesichert war.
3. Weicht die wirkliche Größe des Grundstückes von der angegebenen Fläche ab, so kann die benachteiligte Partei Rechte daraus nur herleiten, wenn die Abweichung mehr als 5 v. H. nach oben oder unten beträgt. Sie kann auch dann nur einen der Größe und dem Wert der Abweichung entsprechenden Ausgleich der Pachtzinsen verlangen.
4. Grunddienstbarkeiten und beschränkt persönliche Dienstbarkeiten, mit denen das verpachtete Grundstück belastet ist (einschl. Windenergienutzung), muss der Pächter dulden. Hat er sie nicht gekannt und waren sie auch weder im Grundbuch eingetragen noch aus dem Verzeichnis ersichtlich, so kann der Pächter nur Minderung des Pachtzinses verlangen.
5. Der Pächter verzichtet im Übrigen auf die Haftung des Verpächters wegen Mängel, die durch gewöhnliche Ausbesserung (§ 9) beseitigt werden können.
6. Zeigt sich im Laufe der Pachtzeit ein Mangel oder wird eine Vorkehrung gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Pächter dem Verpächter unverzüglich Anzeige zu machen. Das gleiche gilt, wenn sich ein Dritter Rechte anmaßt. Unterlässt der Pächter die Anzeige, so ist er zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

**§ 7
Wildschaden**

1. Der Ersatz des Wildschadens richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Sind die Grundstücke Teil eines Eigenjagdbezirkes, in dem der Verpächter jagdberechtigt ist, so hat der Verpächter dem Pächter den Wildschaden zu ersetzen. Hat der Verpächter die Jagd an einen anderen verpachtet und dieser den Ersatz des Wildschadens übernommen, so haftet der Verpächter dem Pächter gegenüber nur insoweit, als der Pächter nicht vom Jagdpächter Ersatz des Wildschadens verlangen kann.

**§ 8
Abgaben, Lasten und Verkehrssicherungspflicht**

1. Der Pächter trägt alle öffentlichen Abgaben und Lasten, die auf dem Pachtgrundstück bereits ruhen oder künftig neu auferlegt werden ohne Anrechnung auf den Pachtpreis. Zu den Abgaben und Lasten gehören insbesondere die Grundsteuern, die Umlage zur Landwirtschaftskammer, die Landwirtschaftsabgabe, die Beiträge zu Wasser- und Bodenverbänden etc.
2. Der Pächter trägt auch die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb als solchen zusammenhängenden Lasten. Hierzu gehören z. B. der Beitrag zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und die Hagelversicherung.
3. Der Pächter trägt die Verkehrssicherungspflicht für das Pachtobjekt in vollem Umfang. Er hat den Verpächter / die Verpächterin von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die gegen die Verpächterin aus einer Verletzung oder Nichterfüllung dieser Verpflichtung hergeleitet werden können.

**§ 9
Unterhaltung und Bewirtschaftung**

1. Bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke sind Verpächter und Pächter in besonderer Weise der Erhaltung und dem Schutz einer gesunden Pflanzen- und artenreichen Tierwelt verpflichtet.

1. Der Pächter hat das Pachtgrundstück ordnungsgemäß, d. h. nach guter landwirtschaftlicher Praxis und möglichst umweltverträglich zu bewirtschaften und in gutem Zustand zu erhalten. Bei der Bewirtschaftung der Pachtflächen sind die Grenzsteine, Grenzmarkierungen und Grenzen der Wirtschaftswege, Gräben, Vorfluter usw. zu beachten, um Schäden an diesen zu vermeiden. Bei auftretenden Schäden hat der Pächter Schadensersatz zu leisten.
2. Der Pächter darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verpächters keine Änderungen in der wirtschaftlichen Bestimmung der Pachtgrundstücke vornehmen.
3. Dünge-, Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel dürfen nur unter strikter Beachtung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften und nur in einem Maße angewandt werden, dass der Boden des Pachtlandes und angrenzende Gewässer aller Art nicht dauerhaft belastet und geschädigt werden.
4. Klär- und Rohschlamm sowie Gärprodukte der Biogaserzeugung, die der Bioabfallverordnung und/oder der EU-Hygieneverordnung unterliegen, dürfen auf das Pachtland nicht aufgebracht werden. Hierzu zählen auch Ernterückstände und Gärsubstrate genveränderter Pflanzen. Das Verbot gilt unabhängig davon, ob nach den derzeitigen Grenzwerten eine Aufbringung z. B. nach der Klärschlamm-/Düngemittelverordnung zulässig ist oder aufgrund besonderer Einzelfallgenehmigungen gestattet würde. Das gleiche gilt für jede Form von Komposten, es sei denn, die Komposte sind von der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (oder einem entsprechenden Zertifizierer der regelmäßigen Güteüberwachung) mit einem Gütesiegel bzw. Zertifikat versehen. Carbokalke aus der regionalen Zuckerproduktion unterliegen nicht der Beschränkung.
5. Über aufgebrachte Mengen und chemische Analysen sowie Zertifikate für aufgebrachte Komposte sind seitens des Pächters Unterlagen bis 3 Jahre nach Ablauf des Pachtvertrages aufzubewahren und dem Verpächter auf Verlangen vorzulegen.
6. Das Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen in Form von Saat- und Pflanzgut in das Pachtgrundstück ist untersagt.
7. Der Pächter darf an Sonn- und gebotenen katholischen Feiertagen auf dem Pachtland Arbeiten verrichten, die saisonal notwendig (z. B. durch besondere Wetterbedingungen) und betrieblich geboten sind.
8. Der Pächter hat die auf den Pachtgrundstücken befindlichen Anlagen und Einrichtungen, insbesondere die Wege, Gräben, Einfriedungen und Drainagen, auf seine Kosten in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, solange sie nach wirtschaftlichen Grundsätzen durch laufende Ausbesserungen erhalten werden können. Bei Meinungsverschiedenheiten bestimmt der Schätzer, ob die Anlagen noch durch laufende Ausbesserungen zu erhalten sind.
9. Dem Pächter obliegt die Hege und Pflege des Baum- und Strauchbestandes; er hat mindestens die bei Pachtbeginn übernommenen Gewächse laufend zu ersetzen, Obstbäume und Sträucher unter Beachtung der etwa von der Landwirtschaftskammer hierfür gegebenen Richtlinien. Einzeln abgängige Bäume und Sträucher hat der Pächter zu entfernen; das Holz darf er behalten. Im Übrigen darf er Bäume, Sträucher, Hecken und Windschutzstreifen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verpächters sowie einer etwa erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnis des dafür zuständigen Forst- bzw. Naturschutzamtes entfernen.
10. Der Pächter erklärt sich damit einverstanden, dass auf Antrag des Verpächters mit Genehmigung der zuständigen Forst- bzw. Naturschutzbehörde auf dem verpachteten Grundstück Windschutzstreifen oder (Wall-)Hecken neu angelegt werden. Der vereinbarte Pachtzins senkt sich alsdann anteilig um den Flächeninhalt des für die Neuanlage und deren Schutz erforderlichen Grundstücksstreifens.
11. In der Nähe von Bäumen, Sträuchern (Wall-)Hecken und Windschutzstreifen dürfen keine den Aufwuchs und Bestand dieser Pflanzen schädigende oder gefährdende Bodenbearbeitungen, Düngungen, Pflanzenschutzmaßnahmen oder Erntearbeiten vorgenommen werden.
12. Bei Pachtende hat der Pächter einen Baumbestand an Obstbäumen und -sträuchern zurückzugeben, der dem nach dem Verzeichnis übernommenen Bestand entspricht. Einen Mehr- oder Minderbestand haben die Parteien in Geld auszugleichen, nötigenfalls stellt ihn ein von der zuständigen Landwirtschaftskammer zu ernennender Sachverständiger fest. Soweit der Mindestbestand auf unabwendbaren Naturereignissen beruht, haftet der Pächter höchstens für 25 v. H. des Übernahmebestandes.
13. Der Pächter haftet für die aus einer Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung resultierenden Schäden auch über die Geltungsdauer dieses Vertrages hinaus. Der Verpächter behält sich im Falle eines Verstoßes gegen vorgenannte Vorschriften die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ausdrücklich vor.

**§ 10
Verbesserungen/Aufwandsersatz**

1. Der Pächter darf Einrichtungen und Verbesserungen vornehmen, die nach den anerkannten Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft zweckmäßig sind. Voraussetzung ist, dass der Pächter vor der Vornahme schriftlich Anzeige gemacht hat und
a) der Verpächter der Vornahme schriftlich zugestimmt hat und die kirchenaufsichtliche Genehmigung vorliegt;
b) der Schätzer der zuständigen Landwirtschaftskammer durch Schiedsgutachten festgestellt hat, dass die beabsichtigte Maßnahme zweckmäßig ist.
2. Der Verpächter hat dem Pächter bei Ablauf der Pachtzeit die Aufwendungen zu ersetzen, welche den wirtschaftlichen Wert des Grundstücks bei Pachtende noch erhöhen oder sofern der Eintritt einer solchen Werterhöhung noch nach dem Ablauf der Pachtzeit zu erwarten ist. Bei Meinungsverschieden-heiten wird durch einen Schätzungsausschuss unter Berücksichtigung des billigen Ermessens die Entscheidung getroffen, ob und in welcher Höhe und zu welcher Zeit der Verpächter etwa dem Pächter Ersatz zu leisten hat. Zu dem Schätzungsausschuss stellt jede der Vertragsparteien einen Schätzer, die einen Obmann bestimmen. Einigen sich die Schätzer nicht über die Person des Obmannes, so wird der zuständige Richter am Amtsgericht um dessen Ernennung gebeten. Zuständig ist der aufsichtsführende Richter am Amtsgericht, in dessen Bezirk das Pachtgrundstück liegt.
3. Der Pächter hat die Vornahme von Einrichtungen und Verbesserungen durch den Verpächter zu dulden. Für die Pflicht des Verpächters zur Anzeige und die Anrufung des Schätzers gelten die Bestimmungen des Abs. 1. Der Pächter hat die Aufwendungen des Verpächters angemessen zu verzinsen und entsprechend der gewöhnlichen Lebensdauer der Einrichtung zu tilgen, soweit der Pachtwert des Grundstückes dadurch erhöht wird.

**§ 11**

**Unterverpachtung**

1. Der Pächter darf nur mit schriftlicher Erlaubnis des Verpächters unterverpachten oder die Nutzung des Pachtgrundstücks einem anderen überlassen; er bleibt jedoch für die Erfüllung des Pachtvertrages haftbar.
2. Überlässt der Pächter die Nutzung einem anderen, so hat er ein Verschulden des anderen bei der Nutzung zu vertreten, auch wenn der Verpächter ihm die Überlassung erlaubt hat.
3. Die Erlaubnis für eine Unterverpachtung an den jeweiligen Jagdausübungsberechtigten für die Anlage von Wildäckern oder -wiesen gilt als erteilt, sofern der mit dem Verpächter vereinbarte Pachtzins nicht überschritten wird.

**§11a**

**Regenerative Energien**

1. Dem Verpächter bleibt es vorbehalten Verträge mit z. B. Windpark- oder Solarparkbetreibern abzuschließen. Der Pächter erklärt sich bei Inanspruchnahme des Pachtgrundstücks für diese Sondernutzungen bereit, dass er gegen die Inanspruchnahme der Pachtfläche durch die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung entsprechender Anlagen, ihre Nebeneinrichtungen, Infrastruktur und Zuwegungen – einschl. evtl. notwendiger grundbuchlicher Absicherung – keine Einwände gegenüber dem

Verpächter oder den jeweiligen Betreiber der Anlagen erhebt und er mit der diesbezüglichen Begrenzung seines Pachtgrundstückes auf das Gebiet ohne den Anlagen- bzw. Nutzungsbereich einverstanden ist. Diese Erklärung ist zeitlich unbegrenzt und unwiderruflich. Es steht dem Pächter frei sich über die (vorhandene bzw. voraussichtliche) Inanspruchnahme des Pachtgrundstücks beim Verpächter und/oder Anlagenbetreiber zu erkundigen.

1. Der Verpächter sichert dem Pächter im Gegenzug zu, den Pachtzins für künftig nicht mehr landwirtschaftlich nutzbare Flächen pro Quadratmeter ab dem Monat der Inanspruchnahme flächenanteilig zu reduzieren. Weitere Entschädigungsansprüche gegenüber dem Verpächter sind ausgeschlossen (bzw. werden i. d. R. vom Anlagenbetreiber reguliert).
2. Bei Reduzierung der nutzbaren Pachtfläche um mehr als 50% gegenüber der im Pachtvertrag vereinbarten Pachtfläche besteht seitens des Pächters Anspruch auf ein Sonderkündigungsrecht analog §12 Ziffer 5 bis 7.
3. Der Pächter erklärt sich im Übrigen bereit eine (zusätzlich) vom Anlagenbetreiber geforderte

 Einverständniserklärung zu unterzeichnen.

**§ 12**

**Vorzeitige Kündigung**

1. Der Verpächter kann den Vertrag unbeschadet der Kündigung aus den gesetzlichen Gründen fristlos kündigen,
a) wenn der Pächter mit der Zahlung des Pachtzinses mehr als 60 Tage im Rückstand ist;
b) wenn der Pächter nach dem Gutachten eines von der zuständigen Landwirtschaftskammer benannten

 Sachverständigen schlecht wirtschaftet und die gerügten Mängel innerhalb einer angemessenen,

 schriftlich festgesetzten Frist nicht abstellt (die Gutachterkosten sind vom Pächter zu zahlen);
c) wenn für ihn die Fortsetzung des Pachtverhältnisses aus einem in der Person des Pächters liegenden

 Grund unzumutbar ist (z. B. Kirchenaustritt, kirchenfeindliches Verhalten des Pächters);

d) wenn der Pächter gegen sonstige Vertragspflichten verstößt

1. Das Grundstück ist im Falle der Beendigung der Pachtzeit bei Ackerland mit Aberntung der Früchte, bei Weideland nach Aufstallung des Hornviehs, spätestens am 10. November, zurückzugeben. Nach Beendigung der Ernte im letzten Pachtjahrhat der Pächter zu dulden, dass der Verpächter oder der neue Pächter das Grundstück zur nächsten Aussaat herrichtet, ohne dass ihm deshalb Entschädigungsansprüche zustehen.
2. Der Verpächter kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende des Pachtjahres kündigen,
a) wenn der Pächter eigene Grundstücke verpachtet;
b) wenn der Pächter trotz vorausgegangener einmaliger schriftlicher Abmahnung einen Verstoß gegen eine Bestimmung dieses Pachtvertrages begeht und dessen Folgen nicht beseitigt hat.
3. Eine vorzeitige Kündigung kann seitens des Verpächters ausgesprochen werden, wenn das Pachtgrundstück für Bauzwecke oder als Tauschland für Bauzwecke benötigt wird. In einem solchen Fall muss die Kündigung ein halbes Jahr vor dem 01.10. des betreffenden Pachtjahres erfolgen.
4. Seitens des Pächters kann eine vorzeitige Kündigung für den Fall ausgesprochen werden, dass dieser die Landwirtschaft aufgibt. Die Kündigung ist ein halbes Jahr vor dem 01.10. des betreffenden Pachtjahres auszusprechen.
5. In den vorgenannten Fällen hat der Pächter keinen Anspruch auf Entschädigung.
6. Die Kündigung muss schriftlich ausgesprochen werden.

**§ 13
Tod/Berufsunfähigkeit des Pächters**

1. Stirbt der Pächter, so sind seine Erben und der Verpächter berechtigt, das Pachtverhältnis unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss des Pachtjahres zu kündigen.
2. Der Verpächter ist jedoch nicht zur Kündigung berechtigt, wenn die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Grundstücks gewährleistet ist und
a) ein Alleinerbe vorhanden ist oder
b) mehrere Erben vorhanden sind und diese spätestens drei Monate vor Ablauf der Kündigungsfrist unter unverzüglicher Benachrichtigung des Verpächters die Betriebsführung einem Miterben übertragen haben.
3. Wird der Pächter berufsunfähig, so richtet sich sein Kündigungsrecht nach § 594 c BGB.
4. Die Erklärungen müssen schriftlich ausgesprochen werden.

**§** **14
Verjährung bei Pachtende**

1. Die Ersatzansprüche des Verpächters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen sowie die Ansprüche des Pächters auf Ersatz von Aufwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in sechs Monaten.
2. Die Verjährung des Ersatzanspruchs des Verpächters beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem er das Grundstück zurückerhält. Die Verjährung der Ansprüche des Pächters beginnt mit der Beendigung des Pachtverhältnisses.

**§ 15**
**Produktionsbeschränkungen, Produktionsberechtigungen und Prämienrechte**

1. Der Pächter darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Verpächters Erklärungen abgeben und Anträge stellen, die über den in diesem Vertrag genannten Umfang hinaus zu Produktionsbeschränkungen auf den Pachtgrundstücken führen können oder zu Lasten eines Nachfolgepächters gehen.
2. Der Pächter ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung des Verpächters Produktionsberechtigungen, die sich auf die Pachtgrundstücke beziehen, auf einen Dritten zu übertragen.
3. Der Pächter verpflichtet sich den Verpächter unverzüglich schriftlich über die Zuteilung von Zahlungsansprüchen bezogen auf den Pachtgegenstand, unter Angabe von Zahl, Art und Höhe und unter Angabe der Identifikationsnummer(n) zu unterrichten. Diese schriftliche Mitteilung wird sodann als Anlage zum Pachtvertrag genommen.
4. Bei Beendigung des Pachtverhältnisses hat der Pächter Produktionsberechtigungen undZahlungsansprüche (Prämienrechte) kostenlos auf den Verpächter oder einen von diesem benannten Dritten zu übertragen und alle hierzu erforderlichen Erklärungen abzugeben und Rechtshandlungen vorzunehmen. Pächter und Nachpächter haben gemäß der nationalen InVeKoS-Verordnung die Übertragung innerhalb eines Monats nach Vertragsschluss der zentralen InVeKoS-Datenbank zu melden.
5. Der Pächter ist nicht berechtigt über zugeteilte Zahlungsansprüche in Bezug auf den Pachtgegenstand entgeltlich oder unentgeltlich zu verfügen. Er ist insbesondere verpflichtet, die hierauf zugeteilten Zahlungsansprüche zu erhalten und nicht durch Verstoß gegen den Compliance- und sonstige gesetzliche Vorschriften zu gefährden.
6. Soweit im Zuge der GAP-Reform Zahlungsansprüche durch andere Zahlungsansprüche ersetzt werden, setzt sich die Übertragungsverpflichtung bei Beendigung des Pachtverhältnisses an den neu ausgegebenen Zahlungsanspruch fort.

**§ 16**
**Betreten des Grundstückes**

Dem Verpächter und seinen Bevollmächtigten sowie Vertretern der kirchlichen Aufsichtsbehörde sind das Betreten und Besichtigen des Pachtlandes, auch in Begleitung Dritter, jederzeit gestattet.

**§ 17**
**Vertragsausfertigung**

1. Der Einzelvertrag, bestehend aus den Teilen I und II, wird dreifach gefertigt. Eine Ausfertigung erhält der Verpächter, die zweite der Pächter und die dritte die kirchliche Aufsichtsbehörde.
2. Bei Verträgen mit mehreren Pächtern erhält eine Ausfertigung der Verpächter, die zweite die kirchliche Aufsichtsbehörde und jeder Pächter eine Kopie mit dem auf ihn jeweils entfallenden Teil des Pächterverzeichnisses.

**Empfehlungen zur Bewirtschaftung**

Der abgeschlossene Pachtvertrag berücksichtigt die besonderen Verpflichtungen im Sinne der Schöpfungsbewahrung, die ein besonderes Anliegen der kirchlichen Vermögensträger sind und daher den Pächtern bei einer möglichst umweltschonenden und nachhaltigen Nutzung der Grundstücke auferlegt werden müssen. Ergänzend hierzu werden folgende Bewirtschaftungsempfehlungen gegeben:

* Verzicht auf einseitige Fruchtfolgen bei intensiver Nutzung, insbesondere beim Anbau von Mais, d. h. kein Anbau der gleichen Hauptfrucht mehr als zweimal hintereinander auf derselben Fläche.
* Anbau geeigneter Zwischenfrüchte zur Gründüngung, um dem stark beanspruchten Ackerboden frische organische Substanz zuzuführen.
* Anbau möglichst winterfester Zwischenfrüchte (z. B. Winterraps, bitterstoffarme Lupine, Winterwicke, Seefelder, Stoppelrübe, Winterrübe, Ölrettich, Gelbsenf, Westf. Furchenkohl, Welsches und Dt. Weidegras, Inkarnatklee, Perserklee) nicht nur zum Zwecke der Düngung, sondern auch zur gleichzeitigen Schaffung von Deckungs- und Wildäsungsflächen, sofern der jeweilige Jagdausübungsberechtigte das entsprechende Saatgut kostenlos zur Verfügung stellt und den notwendigen Arbeitsmehraufwand und Maschineneinsatz angemessen vergütet.
* Verzicht auf den Einsatz von Grabenfräsen bei der Reinigung von Gräben zum Schutz der dort lebenden Kleintiere; Durchführung der Grabenpflege generell außerhalb der Vegetationszeit. Mähen nur unter Verwendung von Wildrettern und, insbesondere bei Grünlandflächen, nur von innen nach außen.
* Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den für den Natur- und Umweltschutz zuständigen Behörden und Naturschutzbeauftragten sowie Teilnahme an entsprechenden Programmen (z. B. Ackerrandstreifen-Programm).